- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 27/2020)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 29. November 2017, die 1. Änderungssatzung vom 28. April 2021 und die 1. Änderungssatzung vom 13. Juli 2022 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBI. I S. 510), am 29. November 2017 die folgende Studienund Prüfungsordnung beschlossen:

am 28. April 2021 die 1. Änderung und am 13. Juli 2022 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Soziologie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 2017

in der Fassung vom 13. Juli 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 06/2018) am 01.02.2018 die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 42/2021) am 30.06.2021 die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 90/2022) am 22.09.2022

Fundstelle: https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2018
https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021
https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021

I. § 1 § 2 § 3	ALLGEMEINES Geltungsbereich Ziele des Studiums Bachelorgrad	2 2 2 4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	9
§ 11	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung 10	}

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten	
Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 15 Studienleistungen	12
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	12
§ 16 Prüfungsausschuss	12
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	13
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	15
§ 21 Prüfungsleistungen	15
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	16
§ 23 Bachelorarbeit	17
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	20
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	21 21
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	22
§ 29 Freiversuch	24
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	24
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 33 Zeugnis	25
§ 34 Urkunde	25
§ 35 Diploma Supplement	25
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	25
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	26
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	27
ANLAGE 2: MODULLISTE	28
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	39
ANLAGE 4: EXPORTMODULE	41
ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG	46
ANLAGE 6: VORGABEN ZU PRÜFUNGEN IM MULTIPLE-CHOICE-VERFAHREN	
(ANTWORT-WAHL-PRÜFUNGEN")	49

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Soziologie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der die Studierenden in den Methoden und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens ausbildet. Ziel des Studiums ist, die Studierenden

zu eigenständigem Arbeiten in der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Berufspraxis zu befähigen. Das auf sechs Semester ausgelegte Studium umfasst:

- eine soziologische Grundlagenausbildung;
- eine Qualifizierung in soziologischen Theorien, die anwendungsbezogen auf konkrete Berufsfelder vermittelt werden;
- eine Qualifizierung zur soziologischen Analyse und Bearbeitung konkreter sozialer Probleme und Fragestellungen, zur Sozialstrukturanalyse sowie eine Spezialisierung in den Wahlpflichtbereichen Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung, Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung, Soziologie des Politischen sowie Wirtschafts-, Arbeits- und Geschlechtersoziologie;
- einen Schwerpunkt in der praxisbezogenen Methodenausbildung, die insbesondere den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bereich spezifischer angestrebter Berufsfelder in beratenden Funktionen, als Assistent/in, Projektmanager/in oder Referent/in Rechnung trägt.
- (2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und Verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.
- (3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.
- (4) Die Ausbildung qualifiziert je nach Schwerpunktbildung für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.
- (5) Dem weiten Spektrum möglicher Berufsfelder wird durch eine breit angelegte fachwissenschaftliche Grundausbildung sozialwissenschaftlichen in den Kernkompetenzen Rechnung Eine berufsfeldbezogene getragen. (sozialwissenschaftliche Schwerpunktbildung Wahlpflichtmodule, Profilmodule, Berufspraktikum) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern von den Studierenden selbst vorgenommen. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang "Soziologie" ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang "Soziologie" gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich I "Einführung in die Soziologie", Studienbereich II "Vertiefung Soziologie", Studienbereich IV

- "Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung", Studienbereich V "Abschlussmodule".
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte [LP]	Erläuterung
Studienbereich I Einführung in die Soziologie		30	
Einführung in den B.A. Soziologie	PF	12	
Theorien und Geschichte der Soziologie	PF	6	
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	PF	6	
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF	6	
Studienbereich II Vertiefung Soziologie		48	
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien	PF	12	
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	PF	12	
Vergleichende Sozialstrukturanalyse	PF	12	
Empirisches Lehrforschungsprojekt	PF	12	
Studienbereich III Spezialisierung Soziologie		36	
Friedens- und Konfliktforschung	WP	12	
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht	WP	12	1
Politische Soziologie	WP	12	
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	WP	12	
Studienbereich IV Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung		48	
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	WP	6	
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	WP	6	
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	WP	6	
Wissenschaftsmanagement	WP	12	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	bis zu 36	
Praxis- und Berufsfeldorientierung	PF	12	
Studium Generale International	WP	6	
Studium Generale Interdisziplinär	WP	6	
Qualifizierte Berufspraxis	WP	18	
Studienbereich V Abschlussmodule		18	
Kolloquium Praxis wissenschaftliches Arbeiten	PF	6	
B.AArbeit	PF	12	
Summe		180	

(3) Der Studienbereich I "Einführung in die Soziologie" dient dem Erwerb von Kenntnissen über historische und aktuelle soziologische Theorien und deren Gesellschaftsbezug und führt in zentrale Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Soziologie ein. Insbesondere verschafft er einen Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie über klassische und aktuelle Theorien. Er vermittelt Kenntnisse über Theorien sozialer Struktur(en) unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht und Ethnizität. Weiterhin dient der Studienbereich dem Erlernen und

der Anwendung zentraler Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse, dem Transfer zwischen theoretischen und empirischen Aspekten sozialer Ungleichheit, vertikaler und horizontaler Differenzierung sowie den Formen und Dimensionen sozialer Kategorisierung. Er vermittelt Kenntnisse über methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der soziologischen Forschung, insbesondere den Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung sowie der Problemzusammenhänge in der angewandten Forschungspraxis hinsichtlich Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten und deren Aufbereitung in Form von Texten, Tabellen, Grafiken und Kennwerten der Inferenzstatistik.

- Der Studienbereich II "Vertiefung Soziologie" dient dem Erwerb von systematischen und analytischen Kenntnissen soziologischer Theorien, exemplarischen Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihrer problemorientierten Anwendung auf gegenwärtige Phänomene, der Anwendung von Theorien sozialer Differenzierung, insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive sowie der Bearbeitung qualitativer und quantitativer verschiedenen Aspekten Repräsentationen von sozialer Unaleichheit. gesellschaftlichen Wandels und sozialer Ordnungen. Er vermittelt Kenntnisse in der Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse sowie der Methoden zur Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware. Darüber hinaus werden Kenntnisse in der Anwendung qualitativer Methoden der Sozialforschung vermittelt. Die Durchführung eines empirischen Projektes fördert die Kompetenz, eine wissenschaftliche Fragestellung zu erarbeiten, diese in ein Forschungsdesign zu überführen sowie die Erhebung, Auswertung und Interpretation gualitativer und/oder guantitativer Daten vornehmen und in einem Forschungsbericht darstellen zu können.
- (5) Der Studienbereich III "Spezialisierung Soziologie" dient der Einführung in aktuelle wissenschaftliche Diskussionen zur Forschung, Theorie und Praxis in den jeweiligen Forschungsgebieten der Lehrenden; insbesondere ist eine Spezialisierung in Bereichen Friedens- und Konfliktforschung, Wirtschafts-, Arbeits- und Geschlechtersoziologie, Politische Soziologie- sowie Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung möglich:
- "Friedens- und Konfliktforschung": In diesem Bereich wird eine Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung gegeben. Es werden Kenntnisse der zentralen Begrifflichkeiten und Theorien sowie ein Überblick über Formen der Konfliktbearbeitung, der Anwendungsfelder und exemplarischen Analyse gegenwärtiger oder historischer Konflikte vermittelt. Das Absolvieren dieses Bereichs soll an eine kritisch-reflexive Betrachtung von Konflikten heranführen, dazu anregen, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und zur Übernahme alternativer Perspektiven befähigen.
- "Politische Soziologie". Dieser Bereich dient der Einführung in das historische Verhältnis der Soziologie zum Politischen, einem Überblick über Theorien der Ausdifferenzierung moderner Politik und der Kenntnis der soziologischen Grundbegriffe des Politischen (u.a. Herrschaft, Macht, Entscheidung). Er vermittelt Kenntnisse über und die Befähigung zur Analyse exemplarischer Artikulationen des Politischen vor allem im Bereich der Soziologie der Sicherheit, der Soziologie des Rechts und der Soziologie des politischen Raums.

- "Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht": In diesem Bereich wird ein Überblick über Themen und Fragestellungen der Wirtschaftssoziologie gegeben sowie eine exemplarische Einführung in zentrale Begriffe und Theorien, unter anderem der Klassiker Smith, Marx, Durkheim und Polanyi vermittelt. Es werden ausgewählte Fragestellungen der Wirtschaftssoziologie behandelt, insbesondere in den Geschlecht, Themenfeldern Arbeit und Organisationssoziologie Kapitalismus- und Wohlfahrtsstaatsvergleiche. Das Absolvieren des Bereichs dient der Befähigung, einen Einblick in unterschiedliche Ebenen der soziologischen Analyse zu gewinnen: der Mikrosoziologie: das Verhalten von Menschen in der Wirtschaft, der Mesosoziologie: das Funktionieren von Organisationen und der Makrosoziologie: die Unterscheidung kapitalistischer Länder und Wohlfahrtsstaaten.
- "Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung": In diesem Bereich wird eine Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung vermittelt sowie ein Überblick gegeben über die Geschichte der Entwicklungssoziologie, über empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäischen Gesellschaften. Es werden weiterhin Kenntnisse vermittelt über die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene, über Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen und über Perspektiven aus Nord und Süd. Das Absolvieren des Bereichs dient der Befähigung, die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren.
- IV "Profilmodule (6) Der Studienbereich sowie Praxisund Berufsfeldorientierung" dient der Ergänzung und Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden in zusätzlichen sozialwissenschaftlichen oder daran Wissenschaftsfeldern, insbesondere angrenzenden auch hinsichtlich Spezialisierung für bestimmte Berufsfelder. Das obligatorische Berufspraktikum zielt darauf, die im Studium erworbenen Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung in der Praxis zu reflektieren und eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.
- (7) Der Studienbereich V "Abschlussmodule" dient dazu, selbstständig eine einschlägige soziologische Fragestellung theoriegeleitet und unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ba-sowi/index_html hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

- (1) allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Soziologie" beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien-Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck
 - werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
 - können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 168 Leistungspunkte erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits ein Basis- oder Wahlpflichtmodul des konsekutiven Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang "Soziologie" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- (1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.
- (2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Soziologie" ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes

"Profilmodule Praxismodul im Studienbereich IV Praxissowie und § 6 dieser Studien-Berufsfeldorientierung" gemäß und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein im Studienbereich III "Spezialisierung Soziologie" nicht gewähltes Modul ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Rahmen der wählbaren Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen, Mitarbeit bei der Planung wissenschaftlicher Konferenzen, Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Projekten) Profilmodul studentischen als "Wissenschaftsmanagement" mit 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studienund Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.
- (3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Studienund Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.
- (4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,
 - für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
 - die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
 - die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs "Soziologie", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen ("Exportmodule"). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

- (1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.
- (2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 - 1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
- 1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
- 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
- 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
- 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
- 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
- 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
- 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
- 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage:
- 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten:
- 10 Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
- 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.
- (4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

- (6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.
- (8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.
- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

- (1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studienund Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

- (3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.
- (4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.
- (5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.
- (6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.
- (7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren (einschließlich "e-Klausuren"), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren gem. Anlage 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung) durchgeführt werden können
 - Hausarbeiten
 - schriftlichen Ausarbeitungen
 - Essays
 - Exposés
 - Forschungsberichten
 - Praktikumsberichten
 - Konfliktanalysen
 - (E-)Portfolios
 - Ubersetzungen
 - Dokumentiertem Selbststudium
 - der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- mündliche Präsentationen
- mündliche Gruppen-Präsentationen
- mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung
- Posterpräsentationen
- Konfliktpräsentationen
- Praktikumsposter mit individueller Präsentation
- Debattierclubs
- Führungen

- (3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
- 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
- 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
- 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein vorgegebenes Thema, das insbesondere die in einem Vertiefungsmodul erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Leistungspunkte im Studiengang "Soziologie" erworben sind.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. Erstgutachter, SO bestimmt die oder der Vorsitzende Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so

veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. 1

- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden

20

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.
- (4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Die Module "Einführung in den B.A. Soziologie" und "Praxis- und Berufsfeldorientierung" werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Notenpunkten bewertet.
- (2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15 14	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
13	1,0 1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den
11	2,0	· ·	durchschnittlichen Anforderungen liegt
10	2,3		S O
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen
8	3,0	J	Anforderungen entspricht
7	3,3		3
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch
5	4,0		den Anforderungen genügt
4	5,0	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher
3	- / -	ausreichend	Mängel den
2			Anforderungen nicht mehr genügt
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so

wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

- (4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.
- (6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-	Dezimalno	
Punktwert	te	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 - 13,2	1,3	Serii gut
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	gut
10,3 - 10,5	2,2	
10,0 - 10,2	2,3	
9,7 - 9,9	2,4	
9,5-9,6	2,5	
9,2-9,4	2,6	
8,9 - 9,1	2,7	
8,6 - 8,8	2,8	
8,3 - 8,5	2,9	
7,9 - 8,2	3,0	befriedigend
7,6-7,8	3,1	20meaigena
7,3-7,5	3,2	
7,0-7,2	3,3	
6.7 - 6.9	3,4	
6,5 - 6,6	3,5	
6,2-6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6-5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0-5,2	4,0	

- (7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.
- (8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

```
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
FX / F = nicht bestanden
```

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen "Theorien und Geschichte der Soziologie", "Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung" und "Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung" möglich.
- (4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.
- (2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang "Soziologie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" vom 29. November 2017 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang "Soziologie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. November 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. November 2017 in der Fassung vom 28. April 2021abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 31.01.2018 gez.

Prof. Dr. Hubert Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und
Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

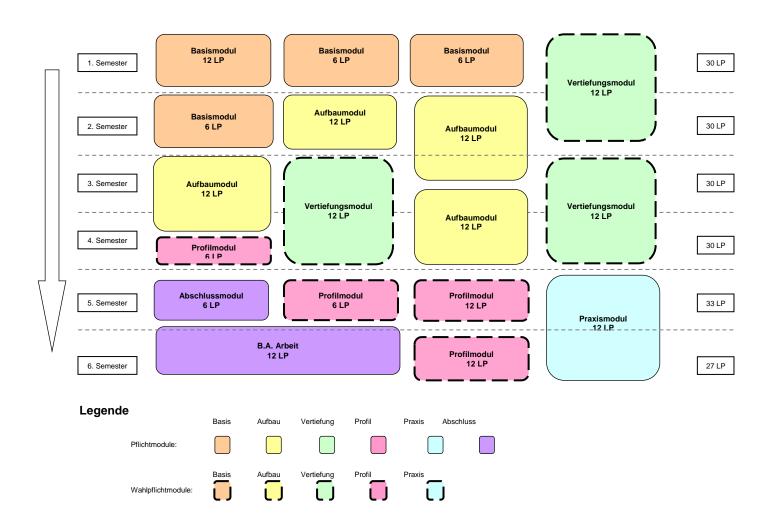
Marburg, den 23.06.2021 gez.

Prof. Dr. Alexander Becker Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 21.09.2022
gez.
Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflich- tungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetz- ungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in den B.A. Soziologie Introduction to Sociology	12	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler soziologischer Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen Fertigkeiten: Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt Kompetenzen: Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaft- lichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache)	Keine	Modulprüfung: Essay (10.000-12.000 Zeichen; 90 Stunden) Unbenotetes Modul
Theorien und Geschichte der Soziologie Social Theory and History of Sociology	6	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zu historischen und aktuellen soziologischen Theorien und ihrem Gesellschaftsbezug; insbesondere Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie klassische und aktuelle Theorien, von Handlungstheorien und interpretativen Ansätzen über gesellschaftstheoretische Ansätze bis hin zu aktuellen postmodernen Perspektiven und kultursoziologischen Praxistheorien Fertigkeiten: theoriegeleitetes soziologisches Argumentieren anhand zentraler Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

				Kompetenzen: analytische Kompetenz im Umgang mit zentralen soziologischen Theorien		
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien Approaches to Sociological Theory	12	Pflicht	Aufbau- modul	Kenntnisse: vertiefte Kenntnisse in exemplarisch behandelten Theorien Fertigkeiten: Erlernen und Anwendung zentraler Begriffe, Konzepte und Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihre problemorientierte Anwendung auf gegenwärtige Phänomene Kompetenzen: Multiperspektivität als Chance, eigenständig Fragen an soziale Phänomene und Probleme heranzutragen; Befähigung zur differenzierten Analyse und Kritik bestehender Theorien	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)
Einführung in die Sozialstrukturanalyse Introduction to Social Structure Analysis	6	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Perspektiven und Theorien institutioneller, relationaler und verkörperter sozialer Struktur unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Ethnizität; zentrale Begrifflichkeiten der Sozial-strukturanalyse wie etwa vertikaler und horizontaler Differenzierung Fertigkeiten: sozialstrukturell relevante Informationen zu beschaffen und soziologisch zu verarbeiten Kompetenzen: sozialstrukturell relevante Fragestellungen zu erkennen und verschiedene empirische Aspekte sozialen Wandels und sozialer Ungleichheit kennenlernen und analysieren	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (20.000-25.000 Zeichen; 60 Stunden)
Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12	Pflicht	Aufbau- modul	Kenntnisse: vertiefende Kenntnisse von Konzepten und Theorien der	Keine	Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen:

Comparative Social Structure Analysis				Sozialstrukturanalyse; insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive Fertigkeiten: gezielte Informationsbeschaffungs- und Bewertungsstrategien beherrschen; anhand einfacher Beispiele Fragestellungen der vergleichenden Sozialstrukturanalyse erkennen und analysieren Kompetenzen: Theorie- und Gegenstands-bezogener Perspektivenwechsel bei der vergleichenden Analyse und Bearbeitung qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit und sozialen Wandels		a) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden) oder b) drei Essays (je 10.000-12.000 Zeichen; insg. 120 Stunden), je 4 LP
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung Introduction to Social Research Methods	6	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, Einblick in die für verschiedene Problemzusammenhänge der Praxis und Forschung wichtigsten Konzepte der Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten; wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Forschung Fertigkeiten: praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten: Forschungsprozess, Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Auswahlverfahren, Untersuchungsdesigns und Techniken der Datenerhebung, Methoden der Datenauswertung, Kombination und Integration quantitativer und qualitativer Methoden. Hinsichtlich der quantitativen Methoden lernen die Studierenden Daten	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

				in Form von Tabellen, Grafiken und nach Kennwerten der beschreibenden Statistik (Maße sowohl der zentralen Tendenz als auch der Streuung) aufzubereiten. Kompetenzen: analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden		
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung Quantitative and Qualitative Research Methods	12	Pflicht	Aufbaumodul	und die Grundlagen der Inferenzstatistik	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Modulteilprüfungen: I. Klausur (90 Minuten), 6 LP und II. a) Essay (20.000-25.000 Zeichen; 120 Stunden), 6 LP oder b) mündliche Präsentation (15 Minuten), 6 LP oder c) Klausur (90 Minuten), 6 LP

				1	T	_
				Kompetenzen: analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden		
Empirisches Lehrforschungsprojekt Research Project	12	Pflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: anwendungsbezogene Kenntnis der Methoden empirischer Sozialforschung	Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer	Modulprüfung: Forschungsbericht (50.000-60.000 Zeichen; 120 Stunden)
Friedens- und Konfliktforschung Peace and Conflict Studies	12	Wahlpflic ht	Vertiefun gs-modul	Kenntnisse: Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten; Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung bzw. Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung Fertigkeiten: Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können; Fähigkeit eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können bzw. Fähigkeit Konfliktregelungskonzepte in ihrem	Keine	Studienleistung: mündliche Präsentation (15 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)

				jeweiligen Kontext analysieren zu können; eigenständige Erarbeitung von Konfliktregelungskonzepten Kompetenzen: Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz		
Political Sociology	12	Wahlpflic	Vertiefun gs-modul	Kenntnisse: Überblick über grundlegende Konzepte des Politischen sowie über die Soziologie der Politik als einem Teilbereich der modernen Gesellschaft. Vertiefte Kenntnis exemplarischer Anwendungsfelder, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht. Fertigkeiten: Befähigung (a) zur Analyse von unterschiedlichen Formen der sozialen und politischen Ordnungsbildung; (b) zum fallbezogenen Umgang mit Grundbegriffen des Politischen (u.a. Macht, Souveränität, Regierung, Entscheidung, Territorialität, Risiko, Krise); (c) zur kritisch-reflexiven Erforschung aktueller politischer Phänomene aus den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht. Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht Economy, Labour and Gender	12	Wahlpflic ht	Vertiefun gs-modul	Kenntnisse: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Wirtschaftssoziologie Einführung in Begriffe und Theorien (Klassiker und neuere Theorien) sowie der Themenfelder Arbeit und Geschlecht, Organisationssoziologie und Wohlfahrtsstaatsvergleiche Fertigkeiten: Befähigung zur	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)

				theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik; fachliche Spezialisierung für die Bereiche Organisationsberatung und Personalmanagement im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor sowie der Politikberatung Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team		
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung Globalization and Development Studies	12	Wahlpflic ht	Vertiefun gs-modul	Kenntnisse: Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung; Überblick über die Geschichte der Entwicklungssoziologie; empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäische Gesellschaften; die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Perspektiven aus Nord und Süd; exemplarische Analyse zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und soziale Bewegungen; Armut und Armutsbekämpfung Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und sind in der Lage, diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren und zu beurteilen, sie setzen sich kritisch mit Quellen und Theorien auseinander; sie spezialisieren sich fachlich mit Hinblick auf die	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)

Praxis- und Berufsfeldorientierung Professional Practical Training (Internship)	12	Pflicht	Praxis- modul	Entwicklungszusammenarbeit und -politik Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team Kenntnisse: Einblick in die berufliche Wirklichkeit, Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben sowie die Erarbeitung eines eigenen Standpunktes und Berufsprofils Fertigkeiten: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive Kompetenzen: Soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen	Keine	Absolvierung eines Praktikums (gem. Anlage 5 dieser StPO) Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten; 60 Stunden) oder b) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Minuten) oder c) Praktikumsposter (DIN A1) mit individueller Präsentation (15 Minuten) unbenotetes Modul
Qualifizierte Berufspraxis Qualified Professional Practice Wissenschaftsmanageme	18	Wahlpflic ht	Praxis-modul	Kenntnisse: Vertiefender Einblick in die berufliche Praxis, Reflexion der eigenen akademischen Lernerfahrungen Fertigkeiten: Perspektivenwechsel zwischen Theorie und Praxis, angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in beruflichen Kontexten Kompetenzen: Transfer und Reflexion von theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen in unterschiedlichen Arbeitskontexten, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive Kenntnisse: Einblick in die	Keine	Absolvierung eines Praktikums (3 Monate) Modulprüfung: Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen; 120 Stunden)

nt Science Management		ht	modul	Organisationsstrukturen der akademischen Selbstverwaltung, die Organisation von Fachtagungen und wissenschaftlichen	Dokumentiertes Selbststudium (20.000-25.000 Zeichen; 60 Stunden)
				Kongressen, Kennenlernen beruflicher Rollen in akademischen Forschungseinrichtungen sowie das Management von wissenschaftlichen Organisationen	
				Fertigkeiten: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive in akademischen Berufsfeldern	
				Kompetenzen: soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven	
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis Conflicts and Peace Processes in Theory and	6	Wahlpflic ht	Profilmod ul	Kenntnisse: Kenntnisse zu Formen der Konfliktprävention, den Folgen von Konflikteskalation sowie deren Aufarbeitung Fertigkeiten: Umsetzung der Kenntnisse in einem Rollenspiel zur Analyse	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder
Practice				unterschiedlicher Konfliktphasen Kompetenzen: Verknüpfung von Handlungs- und Sozialkompetenz	b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung Contemporary Conflicts and Their Management	6	Wahlpflic ht	Profilmod ul	Kenntnisse: Kenntnis aktueller Konflikte und ihrer Entwicklung (sozial, politisch, ökologisch, ökonomisch) Fertigkeiten: Empirische Beurteilung von Konfliktlagen, Austragungsformen und Konfliktlösungsansätzen Kompetenzen: Analytische Kompetenz, Transfer zwischen Theorie und Empirie	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6	Wahlpflic ht	Profilmod ul	Kenntnisse: Kritische Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Ansätzen der Friedens- und Konfliktforschung und ihrer	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher

Critical Approaches to Peace and Conflict Studies				praktischen Umsetzung Fertigkeiten: Fähigkeit komplexe Sachverhalte verbal und schriftlich darzustellen Kompetenzen: Analyse- und Evaluationskompetenz		Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)
Studium Generale International International Key Competencies	6	Wahlpflic htmodul	Profilmod ul	Kenntnisse: Sozialwissenschaftliche Ansätze im Kontext internationaler Perspektiven Fertigkeiten: Praxiserfahrung, Kommunikation und Reflexion von sozial- wissenschaftlichen Fragestellungen in einer Fremdsprache Kompetenzen: Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden) oder c) Klausur (90 Minuten)
Studium Generale Interdisziplinär Interdisciplinary Key Competencies	6	Wahlpflic htmodul	Profilmod ul	Kenntnisse: Erschließung interdisziplinärer Wissensbestände Fertigkeiten: : Praxiserfahrung, Integration sozialwissenschaftlicher Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven Kompetenzen: Verknüpfung von Sozialund Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden) oder c) Klausur (90 Minuten)
Kolloquium Praxis wissenschaftliches Arbeiten Colloquium Scientific Practice		Pflicht	Abschlus smodul	Kenntnisse: Einblick in die forschungsbezogene Praxis wissenschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere: Entwicklung von Fragestellungen und Vorbereitung von eigenständig verfassten Texten, Verknüpfung von Theorie und fortgeschrittener Recherche in wissenschaftlichen Datenbanken, Verfassen von Exposés für Qualifikationsarbeiten. Fertigkeiten: Befähigung zur Planung und Erstellung einer schriftlichen konzeptionellen Eigenarbeit bzw. einer	Keine	Modulprüfung: Exposé (10.000-12.000 Zeichen; 90 Stunden)

				schriftlichen Dokumentation selbstständig forschenden Arbeitens. Kompetenzen: Schreibkompetenz, analytische Kompetenz zur Konzeption einer wissenschaftlichen Fragestellung		
B.AArbeit B.AThesis	12	Pflicht	Abschlus smodul	mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkt en	Modulprüfung: Bachelorarbeit (80.000-90.000 Zeichen); bei Gruppenarbeiten mindestens 60.000 Zeichen pro Person

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich IV "Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung" erwerben Studierende im Bachelorstudiengang <u>Soziologie</u> ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Es wird den Studierenden empfohlen, Module aus zwei der in der Tabelle genannten Bereiche auszuwählen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs.6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende müssen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für die Importmodule im Studienbereich IV "Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung"						
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP				
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms					
Rechtswissenschaften (FB 01)	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.					

B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03, Philosophie)	Module aus dem Exportpaket "Export Basis intern" Module aus dem Exportpaket "Export_Aufbau"	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03, Politikwissenschaft)	Exportpaket 1	6
B.A. Politikwisserischaft (PB 03, Politikwisserischaft)	Exportpaket 2	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie, Religionswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Einführung in die Mediengeschichte	12
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10 / CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs (inklusive Katalanisch)	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs (inklusive Portugiesisch)	
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LA Sport: Bewegungsorientierte Pädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Theorien und Geschichte der Soziologie
Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung
Vergleichende Sozialstrukturanalyse
Empirisches Lehrforschungsprojekt
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht
Politische Soziologie
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung
Studium Generale International
Studium Generale Interdisziplinär

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

(2) Folgende "reine Exportmodule" werden ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge angeboten und können im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht belegt werden. Die Belegung dieser Module erfolgt soweit dies mit den Fachbereichen vereinbart ist, in deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflich tungs- grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung Introduction to Peace and Conflict Studies	6	Profil	Basis- modul	Kenntnisse: Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten Fertigkeiten: Fähigkeit, eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können Kompetenzen: Sozialkompetenz, Medienund Präsentationskompetenz	Keine	Modulprüfung: Konfliktpräsentation in einer Gruppe (45 Minuten)
Einführung in die Theorien der Konfliktforschung Introduction to Theories of Conflict Studies	6	Profil	Aufbau- modul	Kenntnisse: Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung Fertigkeiten: Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können Kompetenzen: Analytische Kompetenz im Umgang mit Theorien und Modellen, Präsentationskompetenz	Keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.000- 20.000 Zeichen); 45 Stunden; 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden oder c) (E-)Portfolio (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden
Einführung in die Formen der Konfliktregelung Introduction to Forms of Conflict Management	6	Profil	Aufbau- modul	Kenntnisse: Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und - regelung Fertigkeiten: Fähigkeit, Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; Kompetenzen: Soziale Kompetenz, Moderationskompetenz verbunden mit der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel	Keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.000- 20.000 Zeichen); 45 Stunden; 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden oder c) (E-)Portfolio (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden

(3) Folgende "reine Exportmodule" werden ausschließlich für Austauschstudierende (Incomings) angeboten:

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP Verpflichtungsgrad Credit Obligatory or points optional	Englischer		Qualifikationsziele Intended skills (competencies)	Voraussetzungen für die Teilnahme Compulsory requirements	Voraussetzungen für die Vergabe von LP Prerequisites for awarding credits
--	--	------------	--	---	---	---

Conflict and Society	12	Wahlpflicht Compulsory elective Wahlpflicht Compulsory elective	Aufbau Intermediate Aufbau Intermediate	 Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage, Grundlagen der Internationalen Beziehungen zu benennen, die Wechselwirkung von Globalisierung und lokalen Prozessen zu beschreiben, Globalisierung und ihre Akteure auf internationaler wie lokaler Ebene kritisch zu reflektieren. At the end of the module, participants will be able to name the basics of International Relations, describe the interaction of globalization and local processes, critically reflect on globalization and its actors on the international and local level. Nach dem Studium sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Formen von Konflikten disziplinenübergreifend zu bewerten und zu analysieren und einen bestimmten empirischen Konflikt detailliert darzustellen. 	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming) Status exchange student Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming) Status exchange student	Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden, mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Posterpräsentation (30 Minuten) Module examination: term paper (25,000- 30,000 characters), oral examination (30 minutes) or poster presentation (30 minutes) Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden, mündliche Präsentation (30
European Politics	6	Wahlpflicht	Aufbau		Status/Abschlussart	Minuten) oder Konfliktanalyse (25.000-30.000 Zeichen) Module examination: term paper (25,000- 30,000 characters), oral examination (30 minutes) or conflict analysis (25,000- 30,000 characters)
European Politics	Ö	vvanipilient	Auibau		Status/Adschiussart	Modulprüfung:

and Societies		Compulsory elective	Intermediate	Die Teilnehmenden sind am Ende des	Austauschstudierende/r	Essay (18.000- 20.000 Zeichen);
		Compulsory elective	пиеттеата	 Moduls in der Lage, die europäische Politik am Beispiel von Institutionen und AkteurInnen zu benennen, ausgewählte theoretische Ansätze zur Politik in Europa zu erklären, Herausforderungen europäischer Gesellschaften und der europäischen Integration an Beispielen zu erläutern. At the end of the module, participants will be able to identify European policies using institutions and actors as examples, explain selected theoretical approaches of politics in Europe, explain challenges faced by European societies and European integration using examples. 	(Incoming) Status exchange student	20.000 Zeichen); 45 Stunden oder mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Portfolio (18.000-20.000 Zeichen) Module examination: Essay (18,000-20,000 characters) or oral examination (20 minutes) or portfolio (18,000-20,000 characters)
Gender and Society	12	Wahlpflicht Compulsory elective	Aufbau Intermediate	Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage • grundlegende Ansätze der Gender Studies / Frauen- und Geschlechterforschung zu benennen, • die Verschränkung von Politik und Geschlechterverhältnissen zu reflektieren, • ausgewählte Themen genderkompetent und genderkritisch zu untersuchen. At the end of the module participants will be able to • identify basic approaches in women's and gender studies, • reflect on the intertwining of politics and gender relations, • examine selected topics in a gender-competent and gender-critical manner.	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming) Status exchange student	Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden oder Debattierclub (30 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten) Module examination: term paper (25,000- 30,000 characters) or debating club (30 minutes) or oral examination (30 minutes)

Cultures and Societies	6	Wahlpflicht Compulsory elective	Aufbau Intermediate	 Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage verschiedene Definitionen von Kultur anzuwenden, Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung exemplarisch zu erläutern, den Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften zu beschreiben. At the end of the module, participants will	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming) Status exchange student	Modulprüfung: Essay (18.000- 20.000 Zeichen); 45 Stunden oder mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Führung (20 Minuten) Module examination:
				 be able to apply different definitions of culture, explain exemplarily research methods in the field of cultural studies, describe the object of research of the cultural sciences. 		Essay (18,000- 20,000 characters) or oral examination (20 minutes) or guided tour (20 minutes)
Religion, Ethics and Philosophy	12	Wahlpflicht Compulsory elective	Aufbau Intermediate	 Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage die Forschungsfelder der Religionswissenschaft und der Philosophie in Grundzügen zu beschreiben, religionswissenschaftliche und philosophische Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anzuwenden. At the end of the module, participants will be able to describe the research fields of the Study of Religions and Philosophy in general terms, apply questions within the Study of Religions and Philosophy to current social developments. 	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming) Status exchange student	Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Übersetzung (25.000-30.000 Zeichen) Module examination: term paper (25,000- 30,000 characters) or oral examination (30 minutes) or translation (25,000-30,000 characters)

Anlage 5: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des B.A. Soziologie sind gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufsund Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des B.A. Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Bachelorordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A.-Studium zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Qualifizierte Berufspraxis

- (1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls Qualifizierte Berufspraxis anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Eine Praxisphase von 3 Monaten Dauer,
 - Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil.
- (2) Optional kann das Modul Qualifizierte Berufspraxis auch im Rahmen des ERASMUS Practical Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 8 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.
- (2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
- (a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:
 - Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
 - Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraumen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß § 8, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 8 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)
- (c) Praktikumsposter mit individueller Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß § 8, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- ein Praktikumsposter (A1) und
- eine Kurzinformation wie unter § 8 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine individuelle Präsentation (ca.15 Min.)

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden müssen die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 11).

§ 10 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren ("Antwort-Wahl-Prüfungen")

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren ("Antwort-Wahl-Prüfungen") sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden. wenn die Zahl der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.